

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 90/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. März 1973

RegObersekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n , die Richter Dr. B u s s und Dr. R e i n h o l d und die ehrenamtlichen Richter V o g t und S t r a s s e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob für die nach § 18 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vorgeschriebene Anrechnung von Arbeitsentgelt auf Übergangsgeld der Brutto- oder der Nettobetrag des Arbeitsentgelts in Betracht kommt.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) stellte die am 21. Oktober 1923 geborene und im Mai 1967 erkrankte Klägerin am 26. Juli 1968 einen Rentenantrag. Die Beklagte gewährte ihr ab 17. Dezember 1968 Heilbehandlung und mit Bescheid vom 24. Juli 1969 ab 1. Juli 1968 Übergangsgeld, auf das sie das von der Klägerin ab 3. Juli 1968 bezogene Arbeitsentgelt mit seinem Bruttobetrag anrechnete. Der Widerspruch der Klägerin wurde mit Bescheid vom 8. Januar 1970 zurückgewiesen. Das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen verurteilte die Beklagte, das Übergangsgeld unter Berücksichtigung nur der Nettoeinkünfte zu zahlen (Urt. vom 4. 11. 1970). Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urt. des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. 2. 1972). Das LSG meint, angesichts der erkennbaren Zielsetzung der in § 18 Abs. 2 und 3 AVG getroffenen Regelung, bei Gewährung von Übergangsgeld lediglich Höchstgrenzen nicht überschreiten zu lassen, könne im Absatz 3 dieser Vorschrift mit "Arbeitsentgelt" nur der Nettoverdienst gemeint sein, weil andernfalls ein Versicherter sich bei Einsatz der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit möglicherweise schlechter stünde als bei völliger Untätigkeit.

- 3 -



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,
die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Sie rügt eine Verletzung des § 18 Abs. 3 AVG. Unter
"Arbeitsentgelt" sei auch hier das Brutto-Arbeitsentgelt
zu verstehen, weil der Entgeltbegriff der Sozialversi-
cherung dem Lohnsteuerrecht entspreche. Die gegenteilige
Rechtsauffassung lasse sich weder mit dem Wortlaut des
Gesetzes noch mit dessen systematischem Zusammenhang noch
mit einem erkennbaren Willen des Gesetzgebers begründen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist nicht begründet; beide Vorinstanzen haben
die Beklagte zu Recht verurteilt, bei der Anrechnung des
von der Klägerin erzielten Arbeitsentgelts auf das ihr
zustehende Übergangsgeld lediglich den Nettobetrag des
Arbeitsentgelts zu berücksichtigen.

Wie bereits der 5. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zu
der mit § 18 Abs. 3 AVG wörtlich übereinstimmenden Vor-
schrift des § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung
(RVO) entschieden hat (Urt. vom 26. 1. 1973 - 5 RJ 196/72 -),
ist unter "Arbeitsentgelt" hier das sogenannte "Netto-
Arbeitsentgelt" zu verstehen, d.h. der nach Abzug von
Lohn- und Kirchensteuer sowie der Arbeitnehmeranteile zur
gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verbleibende Entgeltbetrag. Das folgt aus dem Zusammenhang, in dem die Absätze 2 und 3 dieser Vorschriften stehen, ebenso, wie aus deren Zielsetzung. Bei der nach Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung des Übergangsgeldes ist vom Brutto-Betrag des Arbeitsentgelts auszugehen. Andernfalls würden die genannten Abzüge zum Nachteil des Versicherten doppelt berücksichtigt, denn die Vorschrift beschränkt das Übergangsgeld auf höchstens 80 % des vorher erzielten Arbeitseinkommens, was etwa dem früheren Netto-Verdienst entspricht. Sind diese Abzüge aber schon bei der Berechnung des Übergangsgeldes derart zu berücksichtigen, dann kann ein während des Bezugs von Übergangsgeld erzielter Arbeitsverdienst nur mit seinem Netto-Betrag angerechnet werden, weil sonst die Abzüge zum Nachteil des Versicherten wiederum doppelt angesetzt würden. Sinn und Zweck der Anrechnung schließen aus, daß ein Versicherter, der während des Bezugs von Übergangsgeld eine Tätigkeit aufnimmt, insgesamt weniger ausgezahlt erhält, als er erhalten hätte, wenn er untätig geblieben wäre; mit der Anrechnung des Arbeitsentgelts soll aber lediglich erreicht werden, daß der Versicherte insgesamt nicht mehr erhält, als das Übergangsgeld allein ausmacht.

Von dieser Rechtsprechung abzuweichen besteht kein Anlaß; der erkennende Senat hält sie für richtig und schließt sich ihr an. Daß es sich bei dem der Klägerin zustehenden Übergangsgeld - ebenso wie in dem vom 5. Senat entschiedenen Fall - um das sogenannte vorgezogene Übergangsgeld nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AVG (§ 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO) handelt, macht insoweit keinen Unterschied. Das Gesetz kennt nur ein Übergangsgeld; dessen Voraussetzungen und Beginn sind im Absatz 1 der genannten Vorschriften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

geregelt, dessen Höhe und Umfang dagegen richten sich nach den Absätzen 2 und 3. Die Festsetzung der Höhe des Übergangsgeldes kann deshalb nicht nach der Art des Übergangsgeldes differenziert werden (BSG in SozR Nr. 7 zu § 1241 RVO).

Die Beklagte beanstandet mithin das Urteil des LSG zu Unrecht; ihre Revision muß deshalb als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)